

Vereinsatzung des Renault Club Dresden e.V.

Artikel 1: Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Renault Club Dresden e.V." und bildet einen organisierten Zusammenschluß von Freunden des Autotunings ausschließlich von Fahrzeugen der Marke Renault und Alpine.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Dresden
3. Das Geschäftsjahr ist das laufende Kalenderjahr.

Artikel 2: Zweck und Aufgaben

1. Der Verein hat sich zum Ziel gesetzt, das gemeinschaftliche Bestreben nach der optischer und technischer Verschönerung von Fahrzeugen, ausschließlich der Marke Renault, zu fördern und zu unterstützen.
2. Dieses Ziel soll im Rahmen von vielseitigen Erfahrungsaustausch bei regelmäßigen Treffen erreicht werden.

Artikel 3: Mitgliedschaft

1. Mitglied im Renault Club Dresden e.V. kann werden, wer die Zielgruppeneigenschaften erfüllt und die Ziele gemäß Artikel 2 dieser Satzung bejaht.
2. Die aktive und passive Mitgliedschaft des Renault Club Dresden e.V. können Damen und Herren erwerben, die mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen einen ablehnenden Bescheid des Vorstandes ist Widerspruch an die Mitgliederversammlung möglich, die auf ihrer nächsten Sitzung mit zwei Drittel der abgegebenen Stimmen endgültig entscheidet, wenn der Vorstand zuvor nicht abhilft. Abhilfe liegt nicht vor, wenn sich der Vorstand nicht vor der nächsten Mitglieder-versammlung gegenüber dem Antragsteller geäußert hat, ob er abhelfen möchte.
3. Die Mitgliedschaft erlischt,
 - durch Austrittserklärung des Mitglieds, die nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig ist und spätestens bis zum 30.09. eines Jahres dem Vorstand schriftlich vorgelegt werden muß.
 - durch Ausschuß
 - wenn ein aktives/passives Mitglied in einem Kalenderjahr mehr als der Hälfte der regelmäßigen Treffen unentschuldig ferngeblieben ist.
 - wenn die Voraussetzungen nach Artikel 1, Nr. 1 nicht mehr gegeben sind.
 - wenn ein sonstiger wichtiger Grund in der Person des Auszuschließenden vorliegt.
 - Wenn Mitgliedsbeitrag trotz schriftlicher Mahnung und Ausschußandrohung nicht entrichtet wird.

Beschlüsse über den Ausschuß werden vom Vorstand nach Anhören des Betroffenen gefasst. Eine Anhörung ist dann nicht notwendig, wenn der Ausschuß wegen fehlender Mitgliedsbeiträge erfolgen soll und das Mitglied gemahnt wurde, ohne dass das Mitglied die fehlende Zahlung entschuldigte. Wird das auszuschließende Mitglied zu einer Anhörung geladen oder erfolgt die Anhörung schriftlich, ohne dass das Mitglied erscheint oder reagiert, ist der Ausschuß ohne weiteres zulässig. Gegen den Ausschuß ist binnen einer Frist von einem Monat nach Erhalt des Bescheides der Widerspruch an die Mitglieder-versammlung möglich, die auf ihrer nächsten Sitzung mit zwei Drittel der abgegebenen Stimmen endgültig entscheidet. Ein aus in seiner Person liegenden wichtigen Grund ausgeschlossenes Mitglied hat keinen anteiligen Rückerstattungsanspruch auf nicht verbrauchte Beitragsanteile für das laufende Geschäftsjahr. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Auseinandersetzungsanspruch wegen etwaig gebildeten Vereinsvermögens und keinen Auskehranspruch auf anteiliges Vermögen.

Artikel 4: Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes aktive Mitglied hat gleiches Stimmrecht. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
2. Jedes Mitglied ist zur Entrichtung eines jährlichen Mitgliedbeitrages verpflichtet, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung jährlich neu festgelegt oder nach bestehender Höhe bestätigt wird und über dessen Verwendung der Vorstand beschließt. Veränderungsbeschlüsse zur Beitragshöhe sind keine Satzungsänderung und können nach Regeln der Beschlussfassung in einer einfachen Mitglieder-versammlung getroffen werden.

Artikel 5: Die Cluborgane

Organe sind Mitgliederversammlung und der Vorstand

A. Mitgliederversammlung

Aufgabe der Mitgliederversammlung ist die Besprechung von aktuellen Themen und/oder die Beschlussfassung zu anstehenden Entscheidungen über Veranstaltungen des Vereins, die der Verein entsprechend seines Satzungszweckes durchführt oder leistet. Die Mitgliederversammlung beauftragt und kontrolliert den Vorstand.

1. In den ersten sechs Monaten eines Jahres soll eine ordentlichen Mitglieder-versammlung stattfinden, deren regelmäßige Tagesordnungspunkte sind:

- Erstattung eines Geschäftsberichtes durch den Vorstand
- Entlastung des Vorstandes
- Neuwahl des Vorstandes im zweijährigen Turnus.

2. Auf Verlangen von einem Viertel der Mitglieder muß der Vorstand eine außer-ordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

3. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand schriftlich mit einfachem Brief, per Fax oder E-Mail einberufen. Zu den Mitgliederversammlungen dürfen auch Interessenten, Gäste und passive Mitglieder eingeladen werden. Dies ist zu vermeiden, wenn reine Vereinsinterna zu regeln sind, es sei denn, die Einladung der Interessenten, Gäste und passiven Mitglieder ist sachdienlich.

4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten aktiven Mitglieder gefasst, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt. In Pattsituationen entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden.

5. Die Mitglieder können sich vertreten lassen. Vertreter müssen eine schriftliche Vollmacht vorlegen, da sie ansonsten nicht stimmberechtigt sind.

6. Eine Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse durch den Protokollführer soll nur bei der Neuwahl des Vorstandes im zweijährigen Turnus stattfinden.

Artikel 6: Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus den Reihen der aktiven Mitglieder zusammen, vertritt den Verein nach außen und übt die Geschäftsführung des Vereins aus. Die Aufgabe des Vorstands ist es, den Satzungszweck umzusetzen. Er schlägt vor, was unternommen werden und wo der Verein sich beteiligen kann und sollte. Er trägt für die Organisation Sorge und setzt Beschlüsse der Mitgliederversammlung um.

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- dem Vorsitzenden und gleichzeitigen Sprecher des Vereins. Er kann den Verein alleine vertreten,
- dem Stellvertretenden Vorsitzenden und gleichzeitigen D'ARC-Beauftragten des Vereins,
- dem Schatzmeister des Vereins. Gegenüber der Bank hat er alleinige Kontovollmacht, für die er Untervollmacht erteilen darf.

Der Stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister können den Verein nur mit einem anderen Vorstandsmitglied vertreten, sei es mit dem Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schatzmeister.

2. Die Bestellung des Vorstands kann ganz oder in einzelnen Personen widerrufen werden, wenn die Mitgliederversammlung dies auf gesonderten Antrag beschließt. Ein entsprechender Tagesordnungspunkt kann von einem Mitglied zu Beginn einer Mitgliederversammlung beantragt werden. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung, wenn die Hälfte der aktiven Mitglieder anwesend ist. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats einzuberufen und den Antrag zum Gegenstand der Tagesordnung zu machen. Das zweite Vorstandsmitglied nach dem abberufenen Vorstandsmitglied nimmt dessen Position ein. Wird der ganze Vorstand abberufen, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte ein Mitglied zum kommissarischen Vorstand, der innerhalb eines Monats eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen hat, zum Zwecke der Vorstandswahl.

Wird der Vorstand um eine Person beschränkt, so ist generell innerhalb von zwei Monaten eine Neuwahl des Vorstandes einzuberufen.

3. Die finanzielle Vertretungsmacht des Vorstands ist auf das Vereinsvermögen beschränkt. Will der Vorstand den Verein mit Schulden belasten, ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen einzuholen.

4. Der Vorstand wird von den stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl jedes Vorstandsmitglieds soll mittels Stimmzettel in getrennten Wahlgängen im geheimen Verfahren erfolgen, sofern nicht durch vorherige Abstimmung eine offene Wahl beschlossen wird.

Artikel 7: Arbeitskreise

Arbeitskreise werden aus dem Kreise der aktiven und passiven Mitgliedern gebildet. Einem Arbeitskreis wird eine spezielle Aufgabe, die dem Satzungszweck entspricht, zugewiesen. Der Arbeitskreis hat die ihm übertragene Aufgabe zu erfüllen.

1. Die Mitgliederversammlung und/oder der Vorstand können Arbeitskreise berufen. Diese arbeiten in Abstimmung mit dem Vorstand. Sie sind im Zweifel an die Weisungen des Vorstands gebunden.
2. Jeder Arbeitskreis ist dem Vorstand verantwortlich. Der Vorstand überwacht die Tätigkeit des Arbeitskreises. Jeder Arbeitskreis kann sich einen Vorsitzenden bestimmen.
3. Der Arbeitskreis hat in der Mitgliederversammlung schriftlich einmal im Jahr einen Tätigkeitsbericht und nach Erfüllung seiner Aufgaben einen Schlussbericht vorzulegen.

Artikel 8: Änderung der Satzung

Satzungsänderungen erfolgen mit Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen der aktiven Mitglieder einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung, in der die geplante Satzungsänderung unter Bezeichnung des Änderungswunsches und Vorlage eines Änderungsentwurfes als Tagesordnungspunkt bekannt gegeben wird. Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn die Hälfte aller aktiven Mitglieder erschienen ist. § 33 Abs. 1 S 2 u. 3 BGB kommen nicht zur Anwendung (§ 40 BGB).

Artikel 9: Auflösung

Eine Auflösung des Vereins wird nach den gleichen Regeln wie über eine Satzungsänderung von einer Mitgliederversammlung beschlossen. Als Liquidator wird der Vorstandsvorsitzende alleine bestellt. Das etwaig verbleibende Auflösungsvermögen des liquidierten Vereins erhält ein gemeinnütziger Verein. Über diesen Sachverhalt wird in der Abschlusssitzung beschlossen.

Artikel 10: Gesetzliche Bestimmungen

Alles weitere regelt das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB). Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein, so wird die Satzung als Ganze nicht unwirksam. Anstelle der unwirksamen Bestimmung tritt die gesetzliche Bestimmung des BGB.

Dresden, den 28.12.2005